

## **Protokoll der 2. Sitzung der AG „Landschaftsplanung und Biotopverbund“ der Regionalgruppe des BBN Berlin-Brandenburg**

Ort: TU Berlin, EB, Raum 418

In der Diskussion wurden folgende Arbeitsschwerpunkte besprochen:

*A 1: Was muss ein Landschaftsplan für die örtliche Ebene fachlich leisten, worin liegen seine Schwerpunkte?*

*A 6: Aufstellen von Mindest- und Qualitätsstandards*

Zum Problemfeld der örtlichen Landschaftsplanung:

- der Landschafts- und der Grünordnungsplan wird bei den Gemeinden als lästige Aufgabe und nicht als Instrument zur Umsetzung von Maßnahmen und Erfordernissen des Naturschutzes oder der gemeindlichen Entwicklung verstanden
- lediglich die größeren Städte, die ausgebildetes Personal auf dem Sektor der Stadt- und Landschaftsplanung haben, können das Instrument auch anwenden
- in Brandenburg werden die Landschaftspläne als Fachplanung von den unteren Naturschutzbehörden verwendet, kaum von den Gemeinden
- die Inhalte sind nicht umsetzbar, wenn die Flächenverfügbarkeit und die Umsetzbarkeit nicht berücksichtigt wurde
- die Integration der forstlichen Standortkartierung in die Biotopkartierungsanleitungen führt zu einem Detaillierungsgrad, der für die örtliche Landschaftsplanung nicht erforderlich ist

Schwerpunkt der örtlichen Landschaftsplanung sollte sein:

- eine gute Bestandsaufnahme der abiotischen und biotischen Schutzgüter
- die Ableitung und Entwicklung von Ausgleichsmaßnahmen
- Planung lokaler Erholungseinrichtungen, Wanderwege- und Radwegenetze

Die örtliche Landschaftsplanung eignet sich somit weniger für:

- die Ableitung von speziellen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Schutzgebieten
- Vorschläge für gemeindeübergreifende oder regionale Erholungseinrichtungen, Radwege u. dergl.
- die Eingriffsbewertung von mittleren und großen Bauvorhaben, insbesondere was die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Kohärenz und den Biotopverbund betrifft

Als Mindeststandard bei der Aufstellung eines Landschaftsplans wird vorgeschlagen:

- Die Verfügbarkeit von Flächen der Gemeinde, der Forst, der Wasser- und Bodenverbände sowie sonstiger Verbänden oder Stiftungen, die nach ihren Satzungen Naturschutzziele verfolgen, zur pflichtigen Leistung eines Landschaftsplans zu machen
- Die örtliche Landschaftsplanung eng an Flächen- und Maßnahmen-Pools zu koppeln
- Zur Bestandsdarstellung ist als Standard eine gegenüber der FFH-Managementplanung reduzierte Version ausreichend

#### Technische Aspekte:

- Kann ATKIS eine einheitliche Digitalisierungsgrundlage für die Landschaftsplanung werden?
- Wie ist die Biotopkartierung und Lebensraumkartierung des Landes Brandenburg als Datensatz für die örtliche Landschaftsplanung verwendbar?

#### Rechtliche Aspekte:

- Soll die Biotop- und Landnutzungskartierung als Grundlage für die örtliche Landschaftsplanung Aufgabe der staatlichen Naturschutzverwaltung sein?

#### Landschaftsplanung im Klimawandel:

- Welche neuen Anforderungen ergeben sich für die Landschaftsplanung im Lichte des Klimawandels instrumentell, methodisch, hinsichtlich der Arbeitsschritte und der zu bearbeitenden Inhalte (siehe Forschungsvorhaben des BfN)?

Die AG wird zu A 3 „*Technische Voraussetzungen für die digitale Landschaftsplanung*“ Experten sowie zum Themenkomplex Landschaftsplanung im Klimawandel weitere Experten einladen.  
Mit dem AK Landschaftsplanung wurde bereits Kontakt aufgenommen.